

Stand: 30.06.2011

Informationen zum § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)

Mit der Einfügung von § 25a AufenthG hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ – in Kraft getreten am 01.07.2011 (BGBl. I 30.06.2011) - eine stichtagsfreie Bleiberechtsregelung für einen Teil der in Deutschland aufgewachsenen und gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden geschaffen. Diese Regelung ergänzt die gesetzliche Altfallregelung gemäß §§ 104a und 104b Aufenthaltsgesetz, sowie die Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 04.12.2009 zur Verlängerung der gesetzlichen Altfallregelung. **Siehe zu diesen Regelungen** das Informationsblatt „Informationen zur gesetzlichen Bleiberechtsregelung für Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis in Baden-Württemberg“ und das „Informationsblatt zur Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz“.¹ Hier wird nur kurz die Neuregelung in § 25a AufenthG vorgestellt. Die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten bei der gesetzlichen Altfallregelung (§ 104a und § 104b AufenthG) sind teilweise auf diese Regelung übertragbar.

Der Gesetzestext von § 25a AufenthG:

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,

sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öf-

¹ Dieses Infoblatt wie die anderen erwähnten Informationsblätter werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Die aktuellste Fassung wird jeweils bei <http://www.ekiba.de/referat-5> eingestellt.

fentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, wenn die Ablehnung nach § 30 Absatz 3 Asylverfahrensgesetz einen Antrag nach § 14a Asylverfahrensgesetz betrifft.

(2) Den Eltern oder einem allein personenberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und

2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben."

Erläuterungen zu den einzelnen Voraussetzungen:

I. Aufenthaltsrecht für den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden

§ 25a Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, die ein jugendlicher bzw. heranwachsender Geduldeter erfüllen muss, damit ihm ein humanitärer Aufenthaltstitel auf dieser Grundlage erteilt werden kann. Sie sind an die Regelung des Wiederkehrrechts in § 37 angelehnt, mit den dortigen Voraussetzungen aber nicht identisch (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/5093, S. 27). Die Regelung bezweckt, zunächst darüber zu entscheiden, ob dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, der in Deutschland aufgewachsen ist, aufgrund der faktisch stattgefundenen Integration in Deutschland ein Bleiberecht erteilt werden kann. Erfolgt die Erteilung eines Aufenthaltsrechts, dann regelt sich nach § 25a Abs. 2 bzw. § 60a Abs. 2b AufenthG, ob auch den Eltern und Geschwistern – sofern diese in Deutschland ohne Aufenthaltsrecht leben – ein humanitärer Aufenthalt oder zumindest bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen eine Duldung erteilt werden kann.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen, damit die Ausländerbehörde im Ermessenswege die Aufenthaltserlaubnis erteilen kann:

Geduldeter Ausländer

§ 25a AufenthG verlangt das Vorliegen einer Duldung. Im Falle eines anhängigen Asylverfahrens könnte zugesichert werden, dass im Falle der Rücknahme des Asylantrages eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt wird. Im Falle eines bestehenden Aufenthaltsrechts, das nicht mehr verlängert werden kann, könnte in entsprechender Anwendung eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 IV AufenthG in Betracht kommen.

Alter und Aufenthaltsdauer

Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn der Ausländer mindestens 15 Jahre alt geworden ist und längstens, solange er noch nicht 21 Jahre alt ist. Die Regelung greift nur für junge Ausländer, die in Deutschland geboren wurden oder eingereist sind, bevor sie 14 Jahre alt wurden. Zudem muss der Ausländer zum Zeitpunkt der Erteilung, spätestens jedoch solange er noch 20 Jahre alt ist, sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Hinweis: Die Verabschiedung der Regelung hat sich aufgrund eines Fehlers im Gesetzgebungsverfahren sehr lange hinausgezögert. Sofern Personen mittlerweile 21 Jahre alt sind, bei rechtzeitigem Inkrafttreten der Regelung jedoch von der Regelung erfasst gewesen wären, wäre zu prüfen, wie hier eine Lösung gefunden werden kann.

Sechs Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

Die Regelung setzt voraus, dass der junge Ausländer sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht hat oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind nach der Gesetzesbegründung die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Sofern zumindest ein Hauptschulabschluss erworben wurde liegt die alternative Voraussetzung eines anerkannten Schulabschlusses vor (vgl. hierzu auch Informationsblatt zur gesetzlichen Bleiberechtsregelung 1.4.3).

Günstige Prognose

Das Gesetz verlangt weiter, dass gewährleistet erscheint, dass sich der junge Ausländer aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Die Formulierung entspricht der in § 32 Abs. 2 und § 104a Abs. 2 verwendeten Formulierung zur Konkretisierung einer positiven Integrationsprognose. Bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden – so die Gesetzesbegründung - kann in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden. Erziehungsmaßregeln (Weisungen u. die Anordnung, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen), die Zuchtmittel² (die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest) nach dem Jugendgerichtsgesetz, die vom Charakter her unterhalb von Geldstrafen im Erwachsenenstrafrecht angesiedelt sind, sind vom Begriff des „straffällig gewordenen Jugendlichen“ nicht umfasst. Von Relevanz sind hier allenfalls Jugendstrafen oder Strafen nach dem Erwachsenenstrafrecht. § 25a Abs. 3 AufenthG legt nur eine Relevanzschwelle für Straftaten fest, die eine Erteilung der abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis bei dem Elternteil des Jugendlichen nach Abs. 2 ausschließen (vgl. dazu unter II unter „Straftaten“). Diese Relevanzschwelle bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden nach Absatz 1. Bei dem Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst soll auch bei Straftaten mit einem Strafmaß über der Relevanzschwelle dennoch eine positive Integrationsprognose möglich sein. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass Straftaten unterhalb dieser Relevanzschwelle auch bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst keine Rolle spielen. Aber auch oberhalb der Relevanzschwelle sind Fallgestaltungen denkbar, in denen es sich um eher atypische Straftaten ohne jede Wiederholungsgefahr handelt, so dass dennoch eine positive Prognose für die Jugendlichen und Heranwachsenden getroffen werden kann.

² Gemäß § 12 JGG haben die Zuchtmittel ausdrücklich nicht die Rechtswirkung von Strafen

Lebensunterhaltssicherung

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG kommt abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG auch in Betracht, solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet und noch öffentliche Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts bezieht.

Falsche Angaben oder Identitäts-Täuschung; OU-Ablehnungen

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Bewusst wird hier auf eigene Angaben und Täuschungshandlungen des Jugendlichen oder Heranwachsenden abgestellt, entsprechende Handlungen seiner Eltern sind unerheblich. Entsprechend den Regelungen in § 104a AufenthG wird auch hier zu verlangen sein, dass die Falschangabe oder Täuschungshandlung von einigem Gewicht ist. Wird im Rahmen eines Verlängerungsantrages bei der Ausländerbehörde eine frühere Falschangabe des gesetzlichen Vertreters des Ausländers weiterhin aufrechterhalten, ohne dass der junge Ausländer erneut täuscht, wird von einer erneuten, eigenen Täuschungshandlung nicht auszugehen sein. Voraussetzung für die Titelerteilung ist entsprechend den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aber, dass die Identität des Geduldeten geklärt ist und die Passpflicht in zumutbarer Weise erfüllt wird. Ansonsten kommt nach den allgemeinen Regelungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz oder in einem Reisedokument für Ausländer in Betracht.

Eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ im Asylverfahren steht in den Fällen der Antragsfiktion für unter 16-jährige Kinder eines Asylantragstellers gemäß § 14a AsylVfG abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 AsylVfG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG nicht entgegen.

II. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für den Elternteil/die Eltern bzw. Geschwister

Wenn der junge Ausländer, dem nach § 25a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, noch minderjährig ist, kann auch den Eltern oder einem allein personenberechtigten Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Um Nachteile durch eine verzögerte Bearbeitung durch die Behörde zu vermeiden, wird darauf abzustellen sein, dass der Jugendliche, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, zum Zeitpunkt seiner Antragsstellung noch minderjährig war, sofern zu diesem Zeitpunkt alle Erteilungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Wenn später dann die erteilte Aufenthaltserlaubnis verlängert werden muss, muss der Ausländer, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, nicht mehr minderjährig sein (siehe unten unter „Verlängerung“). In Fällen in denen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Abs. 2 nicht erteilt werden kann, weil das Kind bereits volljährig ist, sollte geprüft werden, ob nicht wegen einer weiterhin bestehenden i.S.v. Art. 6 GG schutzwürdigen Eltern-Kind-Beziehung ein rechtliches Ausreisehindernis besteht und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden kann bzw. sogar muss.

Laut Gesetzesbegründung kann auch dem nicht personensorgeberechtigten, aber umgangsberechtigten Elternteil ein Aufenthaltstitel gewährt werden, soweit dies im Hinblick auf Artikel 6 GG unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 08.12. 2005 (2 BvR 1001/04) verfassungsrechtlich geboten ist.

Kein Vertreten-Müssen des Ausreisehindernisses, keine falschen Angaben oder Täuschung

Bei den Eltern bzw. Elternteilen kommt die abgeleitete Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht, wenn die Abschiebung gem. Abs. 2 Nr. 1 nicht aufgrund falscher Angaben oder

aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird. Die Präsenformulierung „verhindert oder verzögert wird“ macht deutlich, dass die falschen Angaben, die Täuschungshandlung oder die fehlende zumutbare Mitwirkung auch zum aktuellen Zeitpunkt noch kausal dafür sein müssen, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Bei dem abgeleiteten Aufenthaltsrecht der Eltern steht auch das Verhindern oder die Verzögerung der Abschiebung mangels Erfüllung zumutbarer Anforderung an die Beseitigung von Ausreisehindernissen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegen.

Lebensunterhaltssicherung

Im Gesetzgebungsverfahren wurden die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Eltern noch erhöht. Nun muss gem. Abs. 2 Nr. 2 der gesamte Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein. Die Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung muss sich dabei laut Gesetzesbegründung auf die gesamte familiäre Bedarfsgemeinschaft, also auch auf den Lebensunterhalt des Ehegatten und der in der familiären Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder beziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. 11. 2010 - 1 C 20.09 und 1 C 21.09). Hierbei gilt der Maßstab des § 2 Abs. 3 AufenthG, der u.a. auch den ausreichenden Krankenversicherungsschutz voraussetzt.

Straftaten

Nach Abs. 3 ist die Erteilung einer abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben (vgl. hierzu 1.5.4. im Informationsblatt zur gesetzlichen Bleiberechtsregelung).

Weitere minderjährige Kinder

Wenn den Eltern eine abgeleitete Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 erteilt wird, kann auch weiteren minderjährigen Kindern dieses Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Verlängerung der abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 kann – wie auch die Erlaubnis nach Absatz 1 – nach den allgemeinen Regeln (§ 8) verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch dann möglich, wenn das Kind, von dem die Eltern ihre Aufenthaltserlaubnis ableiten, mittlerweile volljährig geworden ist. Das Tatbestandsmerkmal „Eltern eines minderjährigen Ausländers“ ist nach seinem Sinn und Zweck nur bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2, nicht aber bei deren Verlängerung anwendbar (vgl. allgemein Hailbronner, AuslR, Okt. 2010, § 8 AufenthG Rn. 5).

Duldung für die Eltern bzw. Geschwister eines noch minderjährigen Ausländers

Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, nach § 60a Abs. 2b AufenthG ausgesetzt werden.

Bitte beachten Sie – Wichtig:

Dieses Infoblatt ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. Die Bleiberechtsregelung ist erst wenige Tage alt. In dem Informationsblatt ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieses Infoblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islamfragen“, „Weitere Informationen“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe. Wenn Sie in Württemberg tätig sind, wenden Sie sich wegen Beratung im Einzelfall bitte an das Diakonische Werk Württemberg. Unter der o. g. Internetadresse finden Sie auch die Gesetzestexte und weitere wichtige Informationsblätter mit ausführlicheren Informationen.

Jürgen Blechinger, Josef Follmann, Mervi Herrala und Ottmar Schickle

Für Fragen stehen Ihnen die Autoren/innen dieses Readers zur Verfügung:

Diakonisches Werk Baden

Stabsstelle Migration
c/o Evang. Oberkirchenrat
Bereich Migration
Jürgen Blechinger
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel: 0721-9175-521 (Fax: - 529)
Juergen.blechinger@ekiba.de

Diakonisches Werk Württemberg

Referat Flüchtlingshilfen

Ottmar Schickle
Heilbronner Straße 180
70191 Stuttgart
Tel.: 0711-1656-283 (Fax: -277)
schickle.o@diakonie-wuerttemberg.de

**Caritasverband für die
Erzdiözese Freiburg e. V.**

Abteilung Eingliederungshilfe
Josef Follmann
Alois-Eckert-Straße 6
79111 Freiburg
Tel. 0761/8974-132 (-133) (Fax: -383)
follmann@caritas-dicv-fr.de

**Caritasverband der
Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.**

Referat Migration
Mervi Herrala
Strombergstraße 11
70188 Stuttgart
Tel. 0711/2633-1142 (Fax: -1189)
herrala@caritas-dicvrs.de